

## Präambel

Unser Verein achtet auf den zwischenmenschlichen Umgang, die Sicherung unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch unabhängig. Wir achten die Glaubensfreiheit und treten daher auch konfessionslos auf. Auf Grund der besseren Lesbarkeit ist diese Satzung in der jeweils umgangssprachsgebräuchlichen Fassung gehalten. Es sind grundsätzlich immer Frauen, Männer und Diverse gemeint. Wir achten uns gegenseitig, egal welches Geschlecht wir tragen wollen.

## § 1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

**Regionaler GewerbeVerein Teltow-Kleinmachnow-Stahnsdorf e.V.**

abgekürzt: **RGV e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in 14532 Stahnsdorf.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionslos.

## § 2

### Zweck und Aufgaben

1. Der Verein strebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden des Mittelstandes (Industrie, Handel, Handwerk und Gewerbe) an, mit Sitz in den Gemeinden Stahnsdorf, Kleinmachnow sowie der Stadt Teltow (nachfolgend „Vereinsgebiet“ genannt) sowie der freiberuflich Tätigen des Vereinsgebietes, zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene.
2. Der Verein soll dazu
  - den Erfahrungsaustausch der Selbständigen untereinander verstärken.
  - durch aktives Netzwerken die Geschäfte festigen und ausbauen.
  - durch gegenseitigen Austausch und Angebote von Externen das Know-How der Mitglieder steigern.
  - aktiv mit den kommunalen Verwaltungen die Interessen der Unternehmer stärken.

## § 3

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person (ab dem 18. Lebensjahr) werden, die zum Kreise des selbständigen Mittelstandes im Vereinsgebiet zählt, somit
  - Gewerbetreibende aller Art, einschließlich Klein- und Mittelindustrie
  - freiberuflich Tätige
  - Führungskräfte in Betrieben, die dem selbständigen Mittelstand verbunden sind.
2. Eine Firmenmitgliedschaft ist möglich.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und teilt das Ergebnis seiner Entscheidung dem Antragsteller mit. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung der Aufnahme beim Vorstand Antrag auf Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend.
4. Die Mitgliedschaft in dem Verein erlischt
  - durch freiwilligen Austritt (spätestens bis 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand)
  - durch Tod. Sofern Firmenmitgliedschaft besteht, geht bei Betrieben, die fortgeführt werden, die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über.
  - durch Ausschluss, der vom Vorstand zu beschließen und dem Mitglied zuzustellen ist.
5. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Rückstand geraten ist. Ein Ausschluss ist auch durch Beschluss des Vorstandes möglich, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung stellt. Vor dem Beschluss des Vorstandes muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen einen Ausschlussbeschluss kann das Mitglied Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung hat dann über den Ausschluss zu beraten. Deren Entscheidung ist bindend. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
5. Auf Beschluss des Vorstandes können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung, aber auch in Fällen, die nur ein einzelnes Mitglied betreffen, Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand. Der Vorstand ist gehalten, entweder selbst für das Mitglied tätig zu werden oder die Beiziehung eines sachverständigen Dritten vorzuschlagen. Dies gilt insbesondere für die Fragen, die mit Verwaltungen im Vereinsgebiet zu klären sind. Anfallende Kosten für die Beiziehung Dritter gehen jedoch nicht zu Lasten des Vereins.
2. Jedes Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.
3. Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.
4. Bei Abstimmung innerhalb der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge

Die Ausgaben des Vereins werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind in der Beitragsordnung geregelt.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## § 8

### Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

## § 9

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm übertragen. Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemäß § 26 BGB.
2. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. In den Fällen, in denen ein Vorstandsmitglied aus standesrechtlichen Gründen an der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, z. B. Werbemaßnahmen, gehindert ist, ist es nicht berechtigt, an der Herbeiführung entsprechender Beschlüsse mitzuwirken und/oder sich an der Durchführung entsprechender Beschlüsse zu beteiligen.
4. Im Einzelnen hat der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, zu den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten. Der Schriftführer hat das Protokoll in den Sitzungen zu führen, die Korrespondenz in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu protokollieren.
5. Der Schatzmeister führt die Kasse. In diesem Zusammenhang hat er die Beiträge einzuziehen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Diese dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.

## § 10

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist ein neues Mitglied durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

## § 11

### Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Nur in den Fällen des Ausschlusses eines Mitgliedes bedarf der entsprechende Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstandssitzungen können auch können auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden.
4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## § 12

### Beirat

1. Beiräte werden themenbezogen als Erweiterung des Vorstands vom Vorstand berufen und entlassen. Hierzu reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
2. Die Besetzung eines Fachthemas mit einem Beirat kann von den Mitgliedern angeregt werden. Auch Kandidaten für die Besetzung können von den Mitgliedern vorgeschlagen werden.
3. Die Gruppe der Beiräte werden zu den Vorstandssitzungen themenspezifisch hinzugezogen.
4. Ein Beirat kann eine Arbeitsgruppe bilden, mit Hilfe dieser das jeweilige Thema bearbeitet wird. Ist ein Thema als abgeschlossen zu betrachten, so erlischt die Arbeitsgruppe und der Beirat wird dankend aus der Verantwortung entlassen.

## § 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind von dem Schriftführer zu protokollieren.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - die Festsetzung der Vereinsbeiträge
  - die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins
  - die Änderung der Vereinssatzung
  - die Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder der Fachausschüsse
  - die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.
3. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die gleichzeitig die Jahreshauptversammlung ist. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Grundes eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
5. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung muss mindestens 14 Kalendertage vor Abhaltung derselben durch den Vorsitzenden in Textform unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
6. Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen können auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden.
7. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
9. Geheime Abstimmungen haben zu erfolgen, sofern dies von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern gefordert wird.

## § 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und davon zwei Drittel zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind zwei Drittel der Mitglieder nicht anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Hauptversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist bestmöglich zu verwerten. Der Erlös ist anteilmäßig an die zum Zeitpunkt des Beschlusses der Liquidation vorhandenen Mitglieder auszukehren.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung ist auf der Jahreshauptversammlung am 01.06.2021 beschlossen worden.